

Lizenzbedingungen für die IOT Plattform (Kaufversion)

Anbieter und Lizenzgeber der IOT Plattform-Software ist die Springer Maschinenfabrik GmbH, Hans-Springer-Straße 2, 9360 Friesach, Österreich, Tel.: +43 4268 2581 – 0, Fax: +43 4268 2581 – 45, office@springer.eu (nachfolgend „Springer“ oder „Lizenzgeber“).

Die nachfolgenden Lizenzbedingungen legen den Rechtsrahmen für die Nutzung unserer IOT Plattform-Software durch den Nutzer (nachfolgend „Nutzer“) fest (nachfolgend „Lizenzbedingungen“).

I. VERTRAGSGEGENSTAND

1. Gegenstand dieser Lizenzbedingungen ist die dauerhafte Überlassung der IOT-Plattform-Software im Object-Code einschließlich der zugehörigen Benutzerdokumentation (nachfolgend „Vertragssoftware“) und die Einräumung der in diesen Lizenzbedingungen beschriebenen Nutzungsrechte. Die Hard- und Softwareumgebung, innerhalb derer, die IOT Plattform Software eingesetzt werden kann, ist in der Benutzerdokumentation festgelegt.
2. Der Lizenzgeber überlässt dem Nutzer ein Exemplar Vertragssoftware. Erfolgt die Lieferung im Wege eines Downloads, so stellt der Lizenzgeber dem Nutzer die Vertragssoftware zum Download bereit. Für den Log-in in den geschützten Downloadbereich von Springer teilt der Lizenzgeber dem Nutzer den Benutzernamen sowie das zugehörige Passwort mit.
3. Die Beschaffenheit und Funktionalität der Vertragssoftware ergeben sich abschließend aus den jeweiligen Leistungspaketen/-beschreibungen. Die darin enthaltenen Angaben sind als Leistungsbeschreibung zu verstehen und nicht als Garantien. Eine Garantie wird nur gewährt, wenn sie als solche ausdrücklich bezeichnet worden ist.
4. Installations- und Konfigurationsleistungen, sowie Wartungsleistungen sind nicht Vertragsgegenstand.
5. Sofern mit dem Nutzer ein Wartungsvertrag über die Wartung der Plattform abgeschlossen wurde, behält sich Springer das Recht vor, Leistungen durch ähnliche, gleichwertige zu ersetzen. Entsprechendes gilt für Updates und Upgrades zur Anpassung an den Stand der Technik und betriebliche Bedürfnisse von Springer. Muss der Nutzer infolge der Leistungsersetzung Modifikationen oder Ersetzungen der von ihm bereitgestellten Komponenten vornehmen, trägt er, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, die hierfür erforderlichen Kosten und Aufwände selbst.

II. RECHTEEINRÄUMUNG

1. Der Nutzer erhält ein nicht ausschließliches, zeitlich und örtlich unbeschränktes Recht zur Nutzung der Vertragssoftware. Die Vertragssoftware darf nur durch maximal die Anzahl natürlicher

Personen gleichzeitig genutzt werden, die der vom Nutzer erworbenen Lizenzen entspricht. Die zulässige Nutzung beinhaltet die Installation der Vertragssoftware, das Laden in den Arbeitsspeicher sowie den bestimmungsgemäßen Gebrauch durch den Nutzer. Der Nutzer darf die erworbene Vertragssoftware nicht vervielfältigen, ändern, bearbeiten, vermieten oder in sonstiger Weise unterlizenzieren, sie (drahtlos oder drahtgebunden) öffentlich wiedergeben oder zugänglich machen oder Dritten zur Verfügung stellen, sei es entgeltlich oder unentgeltlich. Hiervon unberührt bleiben die Regelungen in Punkten II. 3. und 4.

2. Der Nutzer darf von der Vertragssoftware eine Sicherungskopie erstellen, sofern diese zur Sicherung der künftigen Nutzung erforderlich ist. Der Nutzer verpflichtet sich, auf der vorgenannten Sicherungskopie den Vermerk „Sicherungskopie“ sichtbar anzubringen sowie einen Urheberrechtsvermerk, der auf den Lizenzgeber verweist.
3. Der Nutzer ist berechtigt, die Vertragssoftware zu dekompileieren und zu vervielfältigen, wenn es notwendig ist, um die Interoperabilität der Vertragssoftware mit anderen Programmen zu erhalten. Dies jedoch nur unter der Voraussetzung, dass der Lizenzgeber dem Nutzer die hierzu notwendigen Informationen auf Aufforderung des Nutzers nicht innerhalb einer angemessenen Frist zugänglich macht.
4. Der Nutzer darf die erworbene Kopie der Vertragssoftware einem Dritten dauerhaft überlassen. Er verpflichtet sich, im vorgenannten Fall die Nutzung der Vertragssoftware vollständig aufzugeben, sämtliche installierte Kopien von seinem Rechner zu entfernen und sämtliche auf anderen Datenträgern befindliche Kopien zu löschen oder dem Lizenzgeber zu übergeben, sofern nicht eine gesetzliche Verpflichtung zur längeren Aufbewahrung besteht. Der Nutzer ist verpflichtet, auf Anforderung des Lizenzgebers diesem die Durchführung der vorgenannten Maßnahmen schriftlich zu bestätigen und ihm gegebenenfalls die Gründe für eine längere Aufbewahrung nachzuweisen. Im Übrigen verpflichtet sich der Nutzer, mit dem Dritten, der die Vertragssoftware von ihm erhält, ausdrücklich die Beachtung des Umfangs der Rechteeinräumung gemäß diesen Lizenzbedingungen zu vereinbaren.
5. Der Nutzer ist nicht berechtigt Marken, Markenelemente oder Logos, die von Springer verwendet werden, ohne Zustimmung von Springer zu nutzen.

III. GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG

1. Der Lizenzgeber leistet Gewähr für die vereinbarte Beschaffenheit der Vertragssoftware und dafür, dass der Nutzer die Vertragssoftware ohne Verstoß gegen Rechte Dritter nutzen kann. Die Gewährleistung ist nicht anwendbar auf Mängel, die darauf beruhen, dass die vom Lizenzgeber gelieferte Vertragssoftware in einer Hard- und/oder Softwareumgebung eingesetzt wird, die den

in der Benutzerdokumentation genannten Anforderungen nicht entspricht und für die die Vertragsdokumentation damit nicht ausdrücklich freigegeben ist.

2. Soweit nicht zwingendes Recht entgegensteht und nichts anderes vereinbart ist, beträgt die Gewährleistungsfrist für vertragsgegenständliche Leistungen, für die gesetzliche Gewährleistungsansprüche bestehen, sechs Monate. Der Lauf der Gewährleistungsfrist beginnt mit Übergabe der Vertragssoftware. Mängelbehebungen oder Verbesserungsversuche verlängern die Gewährleistungsfrist nicht
3. Der Nutzer hat Mängel unverzüglich nach Erhalt, spätestens aber innerhalb von drei Werktagen nach Bekanntwerden, innerhalb der Gewährleistungsfrist unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels schriftlich bekannt zu geben (Mängelrüge). Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erhoben, gilt die Leistung als vertragskonform. Dies gilt auch entsprechend, wenn sich erst später ein solcher Mangel zeigt.
4. Springer behält sich vor, den Gewährleistungsanspruch nach eigener Wahl durch Mängelbeseitigung oder Austausch zu erfüllen. Im Falle des Fehlschlagens der Mängelbehebung bleibt das Recht des Nutzers auf Minderung des Entgelts unberührt. Für die Mängelbehebung hat der Nutzer Springer die erforderliche Zeit und Gelegenheit in angemessenem Umfang zu gewähren. Verweigert er diese oder wird diese in unangemessener Weise verkürzt, ist Springer von der Gewährleistung bzw. der Mängelbeseitigung befreit.
5. Springer haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, sowie bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Bei höherer Gewalt haftet Springer nicht. Die Haftung für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Zinsverluste, mittelbare und Folgeschäden, ideelle Schäden, sowie Schäden aus Ansprüchen Dritter, jederzeitige Herstellbarkeit der gewünschten Verbindung sowie für verlorene oder veränderte Daten ist ausgeschlossen.

IV. SICHERUNGSMASSNAHMEN

1. Der Nutzer verpflichtet sich, die Vertragssoftware vor dem Zugriff durch unbefugte Dritte entsprechend zu sichern. Er wird hierfür geeignete Maßnahmen vornehmen. Insbesondere verpflichtet er sich, sämtliche Kopien der Vertragssoftware an einem vor dem Zugriff durch unbefugte Dritte geschützten Ort aufzubewahren.
2. Der Nutzer ist verpflichtet, Springer unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, sofern nicht berechtigte Dritte Zugang zur Vertragssoftware erlangt haben. Der Nutzer übernimmt die volle Verantwortung für alle Handlungen, die unberechtigte Dritte vornehmen, sofern den Nutzer ein Verschulden trifft.

3. Der Nutzer verpflichtet sich, es dem Lizenzgeber auf dessen Verlangen zu ermöglichen, den vertragsgemäßen Einsatz der Vertragssoftware zu überprüfen, dies insbesondere hinsichtlich der Einhaltung des vertragsgemäßen Nutzungsumfanges. Im Rahmen dieser Überprüfung verpflichtet sich der Nutzer, dem Lizenzgeber Auskunft zu erteilen, Einsicht in die hierfür relevanten Unterlagen zu gewähren und die Möglichkeit einer Überprüfung der eingesetzten Hardware- und Softwareumgebung zu geben. Die Überprüfung darf der Lizenzgeber in den Räumen des Nutzers zu dessen regelmäßigen Geschäftszeiten durchführen. Auch darf er die Überprüfung durch zu Verschwiegenheit verpflichtete Dritte in der vorgeschriebenen Art und Weise durchführen lassen. Der Lizenzgeber wird den Geschäftsbetrieb des Nutzers durch seine Tätigkeit in den Räumlichkeiten des Nutzers so wenig wie möglich stören.
4. Dem Nutzer obliegt es, fortlaufend jeweils selbst angemessene Vorkehrungen zur Sicherung seiner Daten zu treffen, insbesondere der Menge und Bedeutung der Daten angemessene Backup-Verfahren anzuwenden. Außerdem ist der Nutzer verpflichtet, die zur Sicherung seiner Systeme gebotenen Vorkehrungen zu treffen, insbesondere Schutzmechanismen zur Abwehr von Schad-Software einzusetzen.

V. GEHEIMHALTUNG

1. Die Parteien verpflichten sich
 - vertrauliche Informationen (zB jegliche kommerzielle, finanzielle, technische Daten, Know-How, Geschäftsgeheimnisse) oder jede andere Information, welcher Art auch immer, die sich auf eine Partei oder eines ihrer konzernmäßig verbundenen Unternehmen bezieht, die von Seiten einer Partei an die andere Partei (schriftlich, mündlich oder mit anderen Mitteln direkt oder indirekt) offengelegt wurde, vor oder nach Abschluss dieser Lizenzbedingungen vertraulich zu behandeln und sie nur jenen Personen oder berechtigten Dritten offen zu legen, die mit diesen vertraulichen Informationen vertraut sein müssen. Berechtigte Dritte sind alle Mitglieder juristischer Personen, ihre Organe, Mitarbeiter, Anwälte, Wirtschaftsprüfer, Vermögensberater, Finanzierungspartner, Subunternehmer oder andere Vertreter einer Partei oder ihrer Konzerngesellschaften.
 - die vertraulichen Informationen nur für die Zwecke der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen zu verwenden.
2. Jede Partei darf vertrauliche Informationen gegenüber Dritten offenlegen, wenn sie dazu aufgrund gesetzlicher Vorschriften, gerichtlicher oder verwaltungsbehördlicher Entscheidungen verpflichtet ist. Sie wird im Falle einer solchen Offenlegung die andere Partei so früh wie möglich informieren, damit die Parteien gemeinsam Maßnahmen zur Wahrung der größtmöglichen Vertraulichkeit der vertraulichen Informationen treffen können.

3. Die Pflicht zur Geheimhaltung erstreckt sich nicht auf Informationen, die
- zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme bereits öffentlich bekannt waren oder danach ohne Verletzung der vorliegenden Verpflichtungen öffentlich bekannt werden oder
 - die empfangene Partei rechtmäßig von Dritten bezogen hat oder
- sich bereits vor Vertragsabschluss nachweislich rechtmäßig im Besitz der empfangenden Partei befanden oder unabhängig von den zur Verfügung gestellten Informationen selber gewonnen wurden.

VI. BESTEHEN EINES WARTUNGSVERTRAG

1. Sofern mit dem Nutzer ein Wartungsvertrag abgeschlossen wurde, treffen den Nutzer insbesondere die nachfolgenden Verpflichtungen (nähere/weitere Verpflichtungen sind im Wartungsvertrag enthalten):
- im Falle der Weiterentwicklung der Vertragssoftware, hat der Nutzer nach Information durch Springer die notwendigen Anpassungsmaßnahmen bei der von ihm eingesetzten Hard- und Softwareumgebung vorzunehmen;
 - der Nutzer stellt für die Dauer der Zusammenarbeit einen Ansprechpartner zur Verfügung und macht diesen auch namentlich bekannt.
2. Sofern mit dem Nutzer ein Wartungsvertrag abgeschlossen wurde, ist Springer berechtigt, die durch die Inanspruchnahme und Verwendung der Leistungen, d.h. insbesondere alle im Rahmen der Nutzung der Vertragssoftware generierten Daten für Machine Learning, künstliche Intelligenz und ähnliche Anwendungen zu verwenden (sofern es sich hierbei um personenbezogene Daten handelt in anonymisierter Form – die entsprechende Datenschutzerklärung von Springer kann unter [<https://www.springer.eu/dsgvo/>] abgerufen werden) und vollumfänglich – auch in abgeleiteter Form – in weiteren Produkten zu verwerten, ohne dass dem Nutzer hieraus Ansprüche erwachsen. Davon umfasst ist das unentgeltliche Recht, diese Informationen ganz oder teilweise zu speichern, zu modifizieren, zu vervielfältigen und/oder zu veröffentlichen und in jeder erdenklichen Weise öffentlich zugänglich und/oder verfügbar zu machen.

VII. SONSTIGES

1. Springer ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesen Lizenzbedingungen vollinhaltlich an verbundene Unternehmen zu übertragen. Springer wird den Nutzer rechtzeitig schriftlich die Übernahme mitteilen.

2. Für die vertraglichen Beziehungen der Parteien im Zusammenhang mit diesen Lizenzbedingungen gilt ausschließlich österreichisches Recht. Das UN-Kaufrecht sowie sämtlichen Bestimmungen, die sich darauf beziehen, sowie sämtliche Verweisungsnormen werden ausdrücklich ausgeschlossen.
3. Als Gerichtsstand wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts in Klagenfurt vereinbart.
4. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Lizenzbedingungen hat nicht dessen gesamte Unwirksamkeit zur Folge. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine solche wirksame Bestimmung ersetzt, die der unwirksamen in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung möglichst nahekommt.